

STADT MARBACH AM NECKAR

HAUPTSATZUNG

vom 24. Dezember 2020, zuletzt geändert
am 17. Dezember 2020
- Lesefassung -

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet
und bezieht die weibliche und die diverse Form mit ein.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 23 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Ausschuss für Umwelt und Technik,
3. der Umlegungsausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss für Umwelt und Technik bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt und Technik sowie einem Vermessungssachverständigen und einem Bausachverständigen als Mitglieder mit beratender Stimme. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke und des **Eigenbetriebs Abwasserentsorgung**, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **40 000 Euro**, aber nicht mehr als **250 000 Euro** beträgt,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **15 000 Euro**, aber nicht mehr als **30 000 Euro** im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sie sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über
1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9c und 10 TVöD bzw. S 9 bis S 16 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1000 Euro bis zu 5 000 Euro im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten in Höhe von mehr als 15 000 Euro, aber nicht mehr als 50 000 Euro,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, aber nicht mehr als 10 000 Euro beträgt,
 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 40 000 Euro, aber nicht mehr als 150 000 Euro im Einzelfall,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als **7 500 Euro**, aber nicht mehr als **25 000 Euro** im Einzelfall,
 7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als **7 500 Euro**, aber nicht mehr als **25 000 Euro** im Einzelfall,
 8. Gewährung von Darlehen **bis 7 500 Euro** im Einzelfall.
 9. Vergaben von Lieferungen und Leistungen aus seinem Geschäftskreis von mehr als **30 000 Euro** im Einzelfall.

10. Die Annahme und Vermittlung von Spenden bis zum Wert von **5 000 Euro** im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Stadterneuerung, Denkmalpflege),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, Stadtgärtnerei,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung städtischer Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB),

- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
2. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als **15 000 Euro**, aber nicht mehr als **50 000 Euro** im Einzelfall, wenn es sich um Zuwendungen für Vorhaben der Stadterneuerung, des Wohnungsbaus oder der Denkmalpflege handelt, die aufgrund städtischer Programme oder Richtlinien gewährt werden,
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als **40 000 Euro**, aber nicht mehr als **200 000 Euro** im Einzelfall.
 4. Vergaben von Lieferungen und Leistungen aus seinem Geschäftskreis von mehr als **30 000 Euro** im Einzelfall.
 5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 6. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9

Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. **BauGB** zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Absatz 1 und 2 keine Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der

Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke und **des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung** bis zum Betrag von **30 000 Euro** im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu **10 000 Euro** im Einzelfall,
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von **Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9b TVöD bzw. S 2 bis S 8b TVöD** und von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen **bis zu 1000 Euro im Einzelfall**,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) **von mehr als zwei Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15 000 Euro**,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als **2500 Euro** beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **30 000 Euro** im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **7 500 Euro** im Einzelfall

10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **7 500 Euro** im Einzelfall,
11. die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
13. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis **15 000 Euro** im Einzelfall, wenn es sich um Zuwendungen für Vorhaben der Stadterneuerung, des Wohnungsbaus oder der Denkmalpflege handelt, die aufgrund städtischer Programme oder Richtlinien gewährt werden.
14. **die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.**

(3) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, insbesondere in Form von Videokonferenzen, einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO. Für die Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats und des Ortschaftsrats gelten diese Regelungen entsprechend.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat abgegrenzt.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Stadtteile

§ 12

Benennung der Stadtteile

Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1. Marbach am Neckar
2. Hörnle und Eichgraben
3. Siegelhausen
4. Rielingshausen.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 12 Absatz 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO

- die Stadtteile Marbach am Neckar, Hörnle und Eichgraben sowie Siegelhausen (Wohnbezirk I),
- der Stadtteil Rielingshausen mit Hinterbirkenhof (Wohnbezirk II).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (**unechte Teilortswahl**).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk I	19 Sitze
Wohnbezirk II	4 Sitze.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

Für den Stadtteil Rielingshausen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In Rielingshausen wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte bemisst sich nach der Zahl der Gemeinderäte für eine selbständige Gemeinde nach § 25 GemO.

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,

4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen der Dorferneuerung,
5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Gemeindestraßen,
6. der Erlass, die wesentliche Änderung und die Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
2. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sportanlagen, Kinderspielflächen, Kindergärten, Park- und Grünanlagen, Wald- und Feldwegen und des Friedhofs,
3. Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen mit einem Zeit- oder monatlichen Mietwert von mehr als **7 500 Euro** bis **15 000 Euro** im Einzelfall,
4. die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen,

(5) § 5 Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.

(6) Dem Ortschaftsrat sind für die ihm zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die im Haushaltsplan der Stadt Marbach am Neckar gesondert auszuweisen sind. Die Bewirtschaftungsbefugnis des Ortschaftsrats wird auf Ausgaben bis zu **15.338 Euro** festgesetzt.

§ 17

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 18

Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Rielingshausen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Verwaltungsstelle Rielingshausen“.

IX. **Schlussbestimmungen**

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (24.12.2020).